

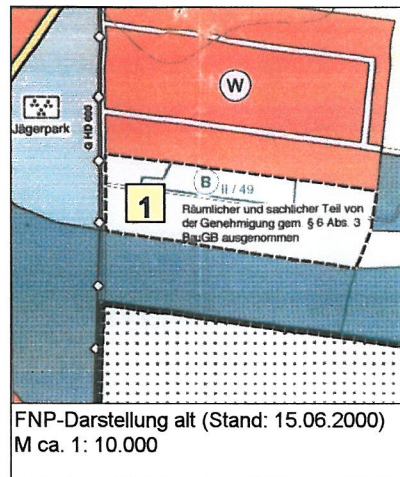
1. Planzeichnung / Änderungsblatt

Gemeinde Schöneiche bei Berlin **FNP**

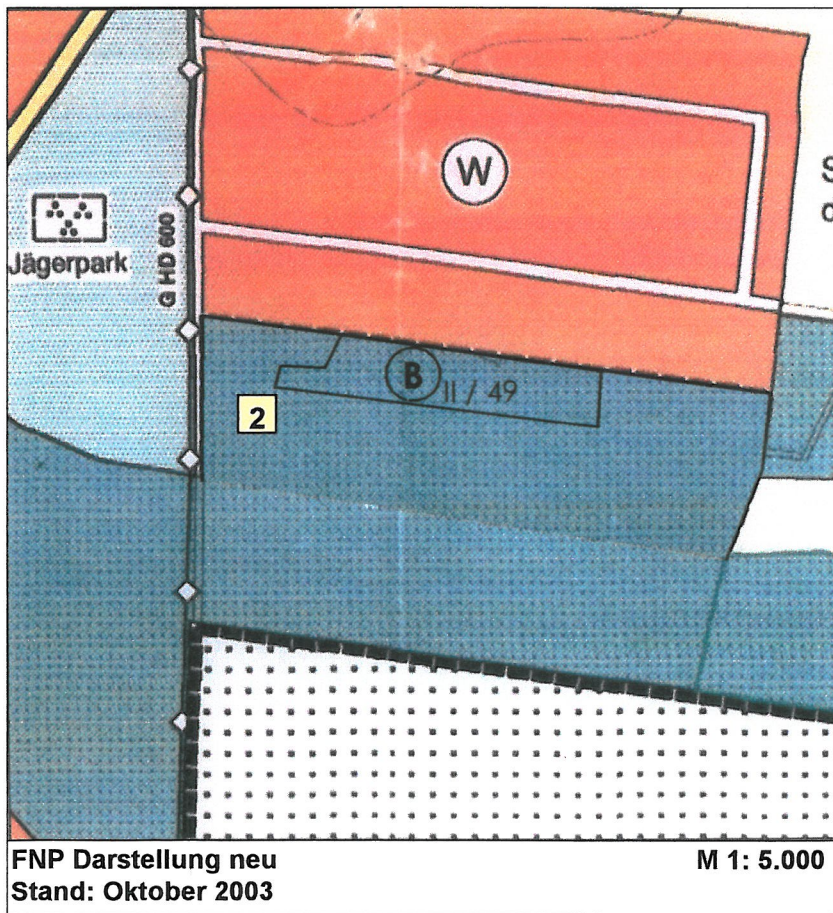
1. Änderung

Teilbereich
An den Fuchsbergen

Änderungsverfahren	§ 2 Abs. 4 BauGB
Einleitungsbeschluss	19.07.2000
Frühzeitige Bürger- und TöB-Beteiligung	28.10. - 29.11.2002
Öffentliche Auslegung und TöB-Beteiligung	22.07. - 25.08.2003
Beschluss GVV	22.10.2003
Genehmigung m. Auflage .	26.02.2004
Auflageerfüllung bestätigt
Bekanntm. im Amtsblatt.



- Auf Grund dessen, dass durch die bisherige Herausnahme dieser Teilfläche aus dem FNP [1] für eine Teilfläche des Gemeindegebietes quasi keine Entwicklungsvorstellungen vorliegen, ist eine alsbaldige Klärung dieser planungsrechtlich und städtebaulich unbefriedigenden Situation erforderlich.
 - Erneute Abstimmungen mit der unteren Forstbehörde als zuständige Behörde im Sinne des LWaldG haben dabei ergeben, dass diese Teilfläche als "Wald in waldarmen Gebieten" seitens der Unteren Forstbehörde eingestuft wird.
 - Unter Berücksichtigung der Hinweise seitens der Unteren Forstbehörde ist anzunehmen, dass der langfristige Erhalt der gegenwärtigen Situation in diesem betroffenen Bereich den naturschutzrechtlichen Aspekt und die Sicherung des vorhandenen Baumbestandes am ehesten gewährleisten kann.
- Eine planungsrechtlich vorbereitete bauliche Weiterentwicklung dieser Fläche über den Bestand hinaus würde zwangsläufig dazu führen, dass die schützenswerten Waldbestände durch Baumfällungen reduziert werden (Schaffung von Baufreiheit für Neubaumaßnahmen) und dass deren weiterer Rückgang durch Pilzbefall zu befürchten ist.
- Unter Berücksichtigung dessen sowie aus städtebaulichen Gesichtspunkten wird die bisher aus dem FNP-Geltungsbereich ausgenommene Teilfläche in den Geltungsbereich des FNP aufgenommen und diese Teilfläche wird als Waldfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt. [2]
- Im Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sowie im Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gingen keine Anregungen ein, die sich auf die Inhalte der beabsichtigten Änderung ausgewirkt haben.



Erläuterungen

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

1. Änderung des Flächennutzungsplans:

Teilbereich

An den Fuchsbergen



BESTEHEND AUS:

DER PLANZEICHNUNG (ÄNDERUNGSBLATT)

UND

**DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT
DEN VERFAHRENSVERMERKEN**

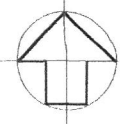
Stand: Februar 2004

1. Planzeichnung / Zeichenerklärung (Auszug aus dem FNP)

Planlegende

Art der baulichen Nutzung

Bestand	Planung	
		Wohnbauflächen § 1 Abs 1 Nr 1 BauNVO
		Gemischte Bauflächen § 1 Abs 1 Nr 2 BauNVO
		Gewerbliche Bauflächen § 1 Abs 1 Nr 3 BauNVO
		Sonderbauflächen § 1 Abs 1 Nr 4 BauNVO mit Angabe der Zweckbestimmung



Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Bestand	Planung	
		Flächen für den Gemeinbedarf § 5 Abs 2 Nr 2 BauGB
		Rathaus, Bürgerhaus
		Schule
		Kindergarten, -hort
		Spielplatz
		Kirche
		Kirchliche Einrichtung, kirchl. Gemeindehaus
		Sonstige soziale Einrichtung (z.B. Seniorenheim)
		Kulturellen Zwecken dienende Einrichtung
		Post
		Feuerwehr
		Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Festplatz
		Sonstige Gemeinbedarfsnutzungen (Bauhof)

Flächen und Einrichtungen für den Verkehr

§ 5 Abs 2 Nr 3 BauGB

Bestand	Planung	
		Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße (Bundes-, Landesstraßen)
		Örtliche Hauptverkehrsstraße
		Sonstige Straßen- und Wegenetz
		Fußwege
		Trasse Straßenbahn, Haltestelle

Flächen und Einrichtungen der Ver- und Entsorgung

§ 5 Abs 2 Nr 4 und Abs 4 BauGB

Bestand	Planung	
		Übergabestation Gas
		Regenrückhaltebecken

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

§ 5 Abs 2 Nr 4 und Abs 4 BauGB

Bestand	Planung	
		Leitung oberirdisch
		Leitung unterirdisch
		Elt. Freileitungen 110 KV gepl.
		Trinkwasserversorgung Hauptleitung
		Abwasser - Hauptleitung

Grünflächen

Bestand	Planung	
		Grünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB
		Sportplatz
		Friedhof
		Dauerkleingartenanlage
		Grünfläche, Parkanlage, Landschaftspark

Wasserflächen

Bestand	Planung	
		Wasserflächen Bach- und Wasserläufe § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

Flächen für Landwirtschaft und Wald

Bestand	Planung	
		Flächen für Wald § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB
		Landwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB
		Gärtnerei, Sonderkulturen
		Landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB

Bestand	Planung	
		Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
		Übernahme aus dem Landschaftsplan:
		Fläche für Ausgleichsmaßnahmen (zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
		Standort/Bereich für Ausgleichsmaßnahmen (exakte Abgrenzung noch nicht darstellbar) (Nummerierung analog Landschaftsplan/ vgl. Erläuterungsbericht FNP)

Nachrichtliche Übernahmen:

§ 5 Abs. 4 BauGB

Bestand	Planung	
		Flächenhaftes Naturdenkmal, (gem. § 23 BbgNatSchG)
		Als flächenhaftes Naturdenkmal einstweilig gesichert (gem. § 23 BbgNatSchG)
		Biotop gem. § 32 BbgNatSchG) (Nr. analog Landschaftsplan/ vgl. Erläuterungsbericht FNP)

Sonstige Kennzeichnungen:

§ 5 Abs. 3 BauGB

Bestand	Planung	
		Altlasten, Altlastenverdachtsstandorte
		Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
		Standorte, für die im Sinne des § 29 Abs. 2 BbgAbfG ein noch nicht näher konkretisierbarer Altlastenverdacht besteht. (Nr. Erläuterungsbericht)
		Gemarkungsgrenze, Geltungsbereich des Flächennutzungsplans

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

§ 5 Abs. 4, § 172b Abs. 1 BauGB

Bestand	Planung	
		Bau- und Kulturdenkmale
		Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
		Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
		Bodendenkmale
		Bereich ur- und frühgeschichtlicher Bodendenkmale (§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 BbgDSchG)
		Ur- und frühgeschichtliches Bodendenkmal, Einzelstandort (gem. §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 BbgDSchG)

Sonstige Vermerke:

§ 5 Abs. 4 BauGB

Bestand	Planung	
		Regional-, Landesentwicklungsplan *
		Überörtlich bedeutsame Grünzäsur
		Übergeordnete Grünverbindung
		Agrarkorridor (vgl. Landschaftsplan)

* Regionalplan Oderland-Spree; Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg

2. Erläuterungsbericht

2.1 Vorbemerkungen

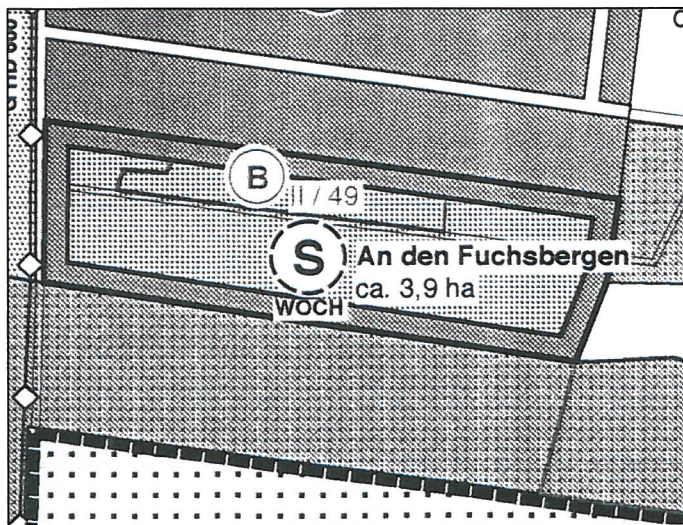
Seit Inkrafttreten des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schöneiche am 15. Juni 2000 haben sich die planerischen Vorstellungen der Gemeinde bezüglich der Art der Bodennutzung für einzelne Teilbereiche innerhalb des Gemeindegebietes geändert, so dass der Anlass gegeben ist, den FNP im Sinne einer Aktualisierung ersten Änderungen zu unterziehen.

Aus diesem Grund wurde bereits in der zurückliegenden Zeit mit dem Beschluss
Nr. 3. / 2000 / 417

die entsprechende verfahrensrechtliche Grundlage dafür geschaffen, die erste Änderung am FNP vorzunehmen.

2.2 Planungsgeschichte

Die im ursprünglich zur Genehmigung eingereichten Flächenutzungsplan als Sonderbaufläche "Wochenendhäuser" dargestellte Teilfläche wurde von der Genehmigung ausgenommen (Genehmigung des FNP vom 17.02.2000).



Auszug aus dem ursprünglich zur Genehmigung eingereichten FNP mit Darstellung der Sonderbaufläche "Wochenendhäuser".

Gründe dafür waren die Unvereinbarkeit dieser Flächendarstellung mit geltendem Landesrecht (Waldgesetz des Landes Brandenburg / LWaldG) im Zusammenhang mit der fehlenden Zustimmung zu dieser Flächendarstellung von der zuständigen unteren Forstbehörde (Amt für Forstwirtschaft Hangelsberg) sowie die sich daraus ergebenden Mängel im Abwägungsverfahren der öffentlichen Belange untereinander.

Da durch die Herausnahme dieser Teilfläche aus dem FNP für eine Teilfläche des Gemeindegebietes quasi keine Entwicklungsvorstellungen vorliegen, strebte die Gemeinde eine alsbaldige Klärung dieser planungsrechtlich und städtebaulich unbefriedigenden Situation an. Aus diesem Grund ist im ersten Änderungsverfahren zum FNP diese Teilfläche durch entsprechende Darstellung in den FNP aufgenommen worden.

2.3 Planungsinhalt

Zurückliegende Abstimmungen mit der unteren Forstbehörde als zuständige Behörde im Sinne des LWaldG (gemeinsame Vor-Ort-Begehungen, Schriftverkehr) haben ergeben, dass die oben angezeigte Fläche als "Wald in waldarmen Gebieten" seitens der Unteren Forstbehörde eingestuft wird: "... Im Vordergrund erbringt dieser Wald Leistungen zum Nutzen der Allgemeinheit, die als 'infrastrukturelle Leistungen' des Waldes bezeichnet werden; Wald ist dem entsprechend Landschaftsbestandteil, Erholungsraum und Träger ökologisch wirksamer Maßnahmen. ... haben sich im Zuge sukzessionaler Entwicklungsprozesse zum Teil Naturbestände herausgebildet, die einem besonderen naturschutzrechtlichen Status unterliegen. ... Das trifft auf alle im Planbereich vorhandenen, natürlichen Aspen - Eichenmischbestände und Birken - Eichen - Kiefern-mischbestände zu. In künstlich begründeten Forsten kommen solche Waldgesellschaften auf Grund ihrer geringen Wirtschaftlichkeit nicht mehr vor. An solche natürlichen Waldgesellschaften ist eine sehr spezifische umfangreiche Fauna gebunden. So leben z. B. an und von Baumarten wie Espen und Aspen hunderte von Insektenarten, die in nadelholzgeprägten und monostrukturierten Forsten nicht mehr vorkommen." ¹

Hinzu kommt als bestimmender Punkt für die Untere Forstbehörde, der zum Schutz dieser Waldfläche ohne Handlungsspielraum auffordert, dass sich in den Kiefernreinbeständen eine Pilzerkrankung entwickeln konnte, die zu einer völligen Auflösung des Bestandsgefüges auf großen Flächen führen kann. Vorausgesetzt, die Sporen können sich verbreiten. Diese Verbreitung erfolgt jedoch hauptsächlich auf frischen Stubbenschnittflächen, also in Folge von Baumfällungen. Insofern ist eine Infektion bisher gesunder Bäume durch die Fällung von Bäumen in betroffenen Bereich zu befürchten und damit ein weiterer Rückgang des Waldbestandes.

Unter Berücksichtigung dieser Hinweise seitens der Unteren Forstbehörde ist anzunehmen, dass der langfristige Erhalt der gegenwärtigen Situation in diesem betroffenen Bereich den naturschutzrechtlichen Aspekt und die Sicherung des vorhandenen Baumbestandes am ehesten gewährleisten kann.

Eine planungsrechtlich vorbereitete bauliche Weiterentwicklung dieser Fläche über den Bestand hinaus und deren Sicherung in einer verbindlichen Planung zu einem Wochenendhausgebiet, wie ursprünglich im FNP – Entwurf enthalten, würden zwangsläufig dazu führen, dass die schützenswerten Waldbestände durch Baumfällungen reduziert werden (Schaffung von Baufreiheit für Neubau-maßnahmen) und dass deren weiterer Rückgang durch Pilzbefall zu befürchten ist.

Aus diesen Gründen wurde die bisher aus dem FNP-Geltungsbereich ausgenommene Teilfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB im Geltungsbereich des FNP als Waldfläche dargestellt.

Begründung:

1. Bauplanungsrechtlicher Grund 1 / Vollständigkeitsgrundsatz
Mit der Aufnahme dieser Teilfläche in den Geltungsbereich des FNP wird die vorbereitende bauplanungsrechtliche Sicherheit auch für diesen Teil des Gemeindegebietes hergestellt, so dass die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in ihren Grundzügen nunmehr für das Gesamtgebiet der Gemeinde aus dem FNP zu erkennen ist.
2. Bauplanungsrechtlicher Grund 2 / Grundsätze der Bauleitplanung
Bauleitpläne, und dazu gehört der FNP als vorbereitender Bauleitplan, sollen nach den Grundsätzen des Baugesetzbuches (BauGB) u. a. eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung ge-

¹ aus der Stellungnahme der Unteren Forstbehörde vom 31.01.2001

währleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Planungsüberlegungen ergibt sich aus diesen allgemeinen Grundsätzen der Bauleitplanung die Erforderlichkeit, die Sicherung und den Schutz des Bestandes an Waldflächen im betroffenen Gemeindegebietsteil zum Wohl der Allgemeinheit und insbesondere zum Wohl aller Bürger Schöneiches gegenüber dem Wohl einzelner privater Nutzer zu privilegieren.

Mit der Darstellung der Fläche als Wald berücksichtigt die Gemeinde die Anforderungen, die an die Bauleitplanung insbesondere gestellt werden, da nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen sind. Deren Belange nach Aufrechterhaltung der Waldnutzung werden durch diese Darstellung berücksichtigt.

2.4 Abwägung und Verfahrensablauf

Abwägung

Sowohl im Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung als auch im Ergebnis der öffentlichen Auslegung gingen keine Anregungen von Bürgern zur beabsichtigten FNP-Änderung ein.

Sowohl die im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, als auch die im Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen enthielten keine Anregungen, die sich auf die Inhalte der beabsichtigten Änderung ausgewirkt haben.

Verfahrensablauf

Das Verfahren zur ersten Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. Juli 2000 eingeleitet. Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB einschließlich einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird im Sinne § 4 BauGB, wurde in der Zeit vom 28. Oktober bis zum 29. November 2002 durchgeführt.

Die Auswertung dieses frühzeitigen Verfahrensschrittes erfolgte durch die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26. Februar 2003. Änderungen am Vorentwurf ergaben sich daraus nicht, so dass der Entwurf der 1. FNP-Änderung erarbeitet werden konnte.

Der Entwurf der 1. FNP-Änderung wurde von der Gemeindevertretung am 18. Juni 2003 beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Daraufhin hat der Entwurf der FNP-Änderung vom 22. Juli 2003 bis 25. August 2003 öffentlich ausgelegt und den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt wird, ist im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung der Entwurf der FNP-Änderung zur Stellungnahme übergeben worden.

Die Auswertung der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung erfolgte durch die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2003. Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung am 22. Oktober 2003 durch die Gemeindevertretung die 1. FNP-Änderung beschlossen.

Der Verfahrensablauf ist in den Verfahrensvermerken, die der Verfahrensakte zu diesem Änderungsverfahren beiliegen, nachzuvollziehen.

2.5 Auswirkungen

Aus der FNP-Änderung ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die in diesem Teilbereich ansässigen Nutzer, da der Flächennutzungsplan keine direkte Rechtswirkung ausübt. Bauliche Entwicklungen, die über den Bestand hinaus gehen, werden jedoch durch diese FNP - Inhalte weitestgehend ausgeschlossen, da die Inhalte des FNP als Zulassungskriterien für die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB), hier im Sinne öffentlicher Belange, herangezogen werden und in diesem Fall einer baulichen Entwicklung grundsätzlich entgegenstehen würden.

3. Verfahrensvermerke

1. Geändert auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19. Juli 2000. Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses ist am 07. Oktober 2002 durch Aushang in den Bekanntmachungskästen und durch Abdruck im Amtsblatt erfolgt.

Schöneiche,

16.12.2003
(Datum / Siegel)



.....
Jüttner/Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 29. Oktober 2002 beteiligt worden.

Schöneiche,

16.12.2003
(Datum / Siegel)



.....
Jüttner/Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit 28. Oktober 2002 bis zum 29. November 2002 durchgeführt worden. Zeitgleich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt wird, mit Schreiben vom 29. Oktober 2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Schöneiche,

16.12.2003
(Datum / Siegel)



.....
Jüttner/Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2003 den Entwurf der FNP-Änderung mit Erläuterungen beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Schöneiche,

16.12.2003
(Datum / Siegel)



.....
Jüttner/Bürgermeister

5. Der Entwurf der FNP-Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Änderungsblatt), sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 22. Juli 2003 bis zum 25. August 2003 während folgender Zeiten:

montags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass während dieser Auslegungsfrist von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07. Juli 2003 ortsüblich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen sowie durch Abdruck im Amtsblatt bekannt gemacht worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt wird, sind mit Schreiben vom 21. Juli 2003 nach § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung des Entwurfs informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Parallel zu dieser Information wurde ihnen der Entwurf der FNP-Änderung zugestellt.

Schöneiche, 16.12.2003
(Datum / Siegel)



.....
Jüttner/Bürgermeister



6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange am 22. Oktober 2003 geprüft.

Anregungen von Bürgern zur FNP-Änderung sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht eingegangen.

Schöneiche, 16.12.2003
(Datum / Siegel)



.....
Jüttner/Bürgermeister



7. Die FNP-Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Änderungsblatt), wurde am 22. Oktober 2003 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zur FNP-Änderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Oktober 2003 gebilligt.

Schöneiche, 16.12.2003
(Datum / Siegel)



.....
Jüttner/Bürgermeister



8. Die Genehmigung der FNP-Änderung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ~~26.02.2004~~ 28.04.2004 Az: ~~mit einer Auflage~~ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen² - erteilt.

Schöneiche, 28.04.2004
(Datum / Siegel)



.....
Jüttner/Bürgermeister



9. Die FNP-Änderung wird hiermit ausgefertigt.

Schöneiche, 28.04.2004
(Datum / Siegel)



.....
Jüttner/Bürgermeister



² Nicht zutreffendes streichen

genehmigt
am: 26.02.2004
AZ: 1/2004



10. Die Erteilung der Genehmigung der FNP-Änderung sowie die Stelle, bei der der geänderte Planteil (Änderungsblatt) mit Erläuterungsbericht auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft zu erhalten ist, sind am ...26.04.2004..... ortsüblich durch Abdruck im Amtsblatt bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Schöneiche,

28.04.2004
(Datum / Siegel)




.....
Jüttner/Bürgermeister